



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

19. Juni 2018 · Beschluss 127-2018

0.0.1.2 Verordnungen

Verordnung über die Gemeindegebühren (VOGG); Ausserkraftsetzung und Ersatz durch gemeindeeigene Verordnung, Antrag an Gemeinderat

Per 1.1.18 wird die Verordnung über die Gemeindegebühren des Kantons Zürich (VOGG) ausser Kraft gesetzt, was bedeutet, dass die Gemeinden ersatzweise dafür eine eigene Rechtsgrundlage zu schaffen haben.

Da das Thema Gebührenverordnung/Gebührentarif auch im Rahmen der Revision der Gemeindeordnung aufgrund des neuen Gemeindegesetzes ein Thema sein wird (muss vom Parlament beschlossen werden) und weil in verschiedenen Bereichen geprüft wird, ob nicht doch kantonale Gebührenregelungen geschaffen werden (z.B. EK, Gemeindeammannwesen, etc.) macht es keinen Sinn, diese „grosse Gebührenordnung“ vorzuziehen und ins Parlament zu bringen. Der Stadtrat beschliesst deshalb, dass als Ersatz für die wegfallenden kantonal geregelten Gebühren eine Behördenverordnung erlassen wird, wie dies auch bis anhin in Kloten üblich war. Diese wird dann als Übergangslösung bis 2021, spätestens bis 2022 in Kraft bleiben.

Beschluss:

1. Per 1.1.2018 sollen die nachfolgenden, bisher in der VOGG geregelten Gebühren in die kommunale Gebührenverordnung aufgenommen werden.

Allgemeine Verwaltung	Fr.
1. Für Zeugnisse, Ausweise, schriftliche Auskünfte besonderer Art	5 - 375
2. Für Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen, eine einmalige oder sich wiederholende Gebühr	15 - 3750
3. Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen gemäss § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz	100 – 1000
4. Für die zweite und jede weitere schriftliche Mahnung nach Ablauf Der Zahlungsfrist	20

Einwohnerkontrolle

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben.

Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

1. Anmeldung zur Niederlassung, einschliesslich Bestätigung,
Schriftenaufbewahrung und –rückgabe sowie Adresswechsel
in der Gemeinde
- 20

2. Anmeldung zum Aufenthalt, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und –rückgabe	60
Wiederholung der Anmeldung gemäss § 34 Gemeindegesetz ²	60
3. Auszüge aus dem Einwohnerregister	30
4. Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels	20
5. Auskünfte aus dem Einwohnerregister gemäss Datenschutzgesetz ⁴ :	
– voraussetzungslose Auskünfte (§ 9 Abs. 1 DSG ⁴)	10
– Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird (§ 9 Abs. 2 DSG ⁴)	20
– Auskunft, wenn besonders schützenswertes Interesse vorausgesetzt wird (§ 9 Abs. 4 DSG ⁴)	30
6. Gesuch für den erstmaligen Lernfahrausweis sowie Umtausch des aus- ländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle	20

Gemeindeammänner

1. Amtliche Befunde	
a) Grundgebühr	50 – 5000
b) Vollzugsgebühr einschliesslich Wegzeit (pro Stunde)	80
2. Amtliche Zustellung von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten Eintragung und Zustellung	20 – 40
zusätzliche Gänge je 5 – 10	
3. Beglaubigungen	
a) Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	20 – 250
In der Regel ist eine Gebühr von Fr. 20 zu verrechnen.	
b) Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Fotokopie	5 – 50
In der Regel sind für die erste oder einzige Seite A4 Fr. 20 zu berechnen, für weitere Seiten desselben Schriftstückes Fr. 5. Angefangene Seiten werden als volle berechnet.	
4. Allgemeine Verbote	
Entgegennahme und Prüfung des Gesuches, inklusive eine Stunde Zeit, und Aufgabe der Publikationen (ohne Insertionskosten)	200
Mehrzeitentschädigung pro Stunde	80
5. Sicherungsmassnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen	
Entgegennahme des Auftrags	50
Zeitaufwand für Vollzug (pro Stunde)	80
6. Zustellungen von Vorladungen, Urteilen usw. im Auftrag eines zürcherischen Gerichts	
Protokollierung und Zustellung	20
zusätzliche Gänge je	5

7. Freiwillige öffentliche Versteigerungen

a) unter Leitung und Verantwortung des Gemeindeammanns

aa) Entgegennahme des Auftrags, einschliesslich

Erstellung der Steigerungsbedingungen:

für Fahrnis

80 – 200

für Grundstücke

200 – 600

bb) Versteigerung, einschliesslich Bereitstellung

des Steigerungsgutes, und Steigerungsprotokoll

(ohne Schreibgebühren):

für den Steigerungsleiter (pro Stunde)

80

für Hilfspersonen (pro Stunde)

50 – 80

cc) für den Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung

an den Auftraggeber (ohne Schreibgebühren):

bei Fahrnisversteigerungen: 1,5% des Gesamttotals der
Zuschlagspreise

bei Grundstückversteigerungen: 2,5% des Zuschlagspreises.

b) unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (Auktionator),

unter Mitwirkung des Gemeindeammanns:

aa) 1‰ des Gesamterlöses gemäss Steigerungsprotokoll

bb) Fr. 80 pro Stunde und Person, für die Dauer der Versteigerung

während der ordentlichen Bürozeit, zuzüglich allfällige
Auslagen.

Ausserhalb der ordentlichen Bürozeit erhöht sich diese Gebühr
auf Fr. 120.

2. Diese Regelung gilt als Übergangslösung bis 2021, spätestens 2022.
3. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat diesen Beschluss gutzuheissen.
4. Auf eine Rechtsmittelbelehrung wird verzichtet.

Mitteilungen an:

- Finanzabteilung zur Anpassung der Rechnungsformulare im Abacus
- Alle StR
- Alle GL
- Ratsleitung Gemeinderat (persönliche Übergabe an neue Ratsleitung und neues Präsidium GRPK nach Konstituierung)
- Bezirksratskanzlei Bülach, z.H. Bezirksratsschreiberin Frau J. Vopat

Für Rückfragen ist zuständig: Thomas Peter, Verwaltungsdirektor, 044 815 12 58

STADTRAT KLOTEN


René Huber
Präsident


Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 2 1. Juni 2018